Januar 2011 | www.estv.admin.ch

MWST-Info 13

Pauschalsteuersätze

gültig ab 1. Januar 2011

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation grundsätzlich nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) (SR 221.301)
IV	Invalidenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PSS	Pauschalsteuersatz, Pauschalsteuersätze
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %

© Herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, Bern
Dezember 2010

Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info

Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen sowie Vereine und Stiftungen können ihre Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung vereinfacht mit Hilfe von Pauschalsteuersätzen vornehmen.

Gültig ab 1. Januar 2011.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

Inhaltsverzeichnis

	Die Pauschalsteuersatz-Methode (PSS-Methode) in Kürze	7
1	Allgemeines zur PSS-Methode	8
1.1	Rechtliche Grundlagen	8
1.2	Grundsätzliches	8
1.3	Wer kann die PSS-Methode anwenden? (Art. 97 Abs. 1 MWSTV)	9
1.3.1	Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen	10
1.3.2	Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern	10
2	Beginn der Unterstellung unter die PSS-Methode	10
2.1	Neu steuerpflichtige Personen	10
2.1.1	Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	11
2.1.2	Debitoren und Kreditoren	11
2.2	Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode	11
3	Beendigung der Unterstellung unter die PSS-Methode	12
3.1	Ende der Steuerpflicht	12
3.2	Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode	12
4	Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven	13
5	Abrechnung der Bezugsteuer	13
6	Zuteilung der PSS	13
7	Weitergehende Informationen zur Abrechnung nach der PSS-Methode	15

Anhang

I.	Pauschalsteuersätze nach Tätigkeiten	17
II.	Muster des Abrechnungsformulars	19
III.	Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	20
1	Was ist die Steuerperiode?	20
1.1	Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?	20
1.2	Erster Teil (I. Umsatz)	21
1.3	Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	24
1.4	Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse)	26
2	Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	26

3 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der Abrechnung? . . . 27
4 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen? 27
5 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person? 28
6 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen? . . 28

IV. Muster der Unterstellungserklärung (Form. Nr. 0759). 29

V. Muster des Beiblattes Export zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1050-1). 30

VI. Muster des Beiblattes zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1055-1) 31

Die Pauschalsteuersatz-Methode (PSS-Methode) in Kürze

Pauschalsteuersätze (PSS) sind Branchensätze, welche die Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei Anwendung dieser Methode mittels Multiplikation des Umsatzes (inkl. MWST) mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten PSS berechnet. Zudem ist die Bezugsteuer (insbesondere beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland) zum gesetzlichen Satz zu entrichten. Weil es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode handelt, kann aufgrund besonderer Situationen die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei der Abrechnung mittels der effektiven Methode.

Die PSS-Methode kann nur von bestimmten steuerpflichtigen Personen wie Bund, Kantone, Gemeinden und verwandten Einrichtungen sowie von Vereinen und Stiftungen angewendet werden.

Der von der steuerpflichtigen Person anzuwendende PSS bestimmt sich aufgrund der Art der Leistungen, welche von ihr erbracht werden. Die Höhe der PSS basiert auf der typischen Kostenstruktur einer entsprechenden Leistung. Je grösser die in den Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern enthaltene Vorsteuer ist, desto niedriger ist der PSS. Die Nettosteuerschuld weicht deshalb längerfristig nicht oder nur geringfügig ab von jener bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode (MWST auf Umsatz und Abzug der angefallenen Vorsteuern).

Steuerpflichtige Personen, die die PSS-Methode anwenden wollen, müssen dies der ESTV schriftlich mitteilen. Über die dabei einzuhaltenden Fristen gibt Ziffer 2 Auskunft. Die Abrechnung mit der ESTV erfolgt vierteljährlich.

Die Pauschalsteuersatz-Methode ist in weiten Teilen identisch mit der Saldosteuersatz-Methode. Überall dort, wo die Regelung nicht von derjenigen bei der Saldosteuersatz-Methode abweicht, wird deshalb auf die entsprechenden Ausführungen in der MWST-Info Saldosteuersätze verwiesen. Dies ist insbesondere bei den in Ziffer 7 aufgelisteten Besonderheiten der Fall.

1 Allgemeines zur PSS-Methode

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundzüge der PSS-Methode werden in Artikel 37 Absatz 5 MWSTG sowie in den Artikeln 97 - 100 MWSTV geregelt.

1.2 Grundsätzliches

PSS sind **Branchensätze**, welche im Sinne einer Pauschale die **gesamte Vorsteuer** berücksichtigen, die in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthalten ist. Die Nettosteuerschuld weicht somit längerfristig von jener nach der effektiven Abrechnungsmethode (Berechnung der MWST auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) nicht oder nur geringfügig ab. Betriebsindividuelle PSS sind hingegen nicht vorgesehen.

Mit Anwendung der PSS-Methode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht, weil die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

Für die Anwendung der PSS-Methode bestehen keine betragsmässigen Grenzen.

Die PSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von **Multiplikatoren** angewandt, d.h. das Total der **steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST** wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem PSS multipliziert.

In den Rechnungen an die Kunden sind aber nicht die von der ESTV bewilligten PSS, sondern die geltenden gesetzlichen Steuersätze anzugeben, d.h. der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz.

Beispiel
Die Cafeteria der Kantonsverwaltung erzielt in den Monaten Januar bis März 2011 einen Umsatz (inkl. MWST) von 45’000 Franken. Multipliziert mit dem bewilligten PSS von 5,2 % ergibt sich ein Steuerbetrag von 2’340 Franken. Dieser Betrag ist unter Ziffer 321 der MWST-Abrechnung für das erste Quartal 2011 zu deklarieren. Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

1.3 Wer kann die PSS-Methode anwenden? (Art. 97 Abs. 1 MWSTV)

Die PSS-Methode kann in erster Linie von den steuerpflichtigen autonomen Dienststellen der Gemeinwesen angewandt werden. Neben Bund, Kantonen und Gemeinden können namentlich folgende Einrichtungen, Vereine und Stiftungen mit der PSS-Methode abrechnen:

- Gemeindezweckverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen;
- Kirchgemeinden;
- private Schulen und Internate;
- private Spitäler;
- Zentren für ärztliche Heilbehandlungen;
- Rehabilitationszentren;
- Kurhäuser;
- private Spitexorganisationen;
- Altersheime, Pflegeheime, Seniorenresidenzen;
- sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen;
- von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren;
- kantonale Gebäudeversicherungen;
- Wassergenossenschaften;
- Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- von Gemeinwesen subventionierte privatrechtliche Waldkorporationen;
- Veranstalter von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport;
- Vereine nach den Artikeln 60 - 79 ZGB;
- Stiftungen nach den Artikeln 80 - 89bis ZGB.

Die steuerpflichtigen Personen, die von der Abrechnung mit PSS ausgeschlossen sind, werden in Artikel 100 i.V.m. Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b - e MWSTV abschliessend aufgeführt. Es sind dies steuerpflichtige Personen, die

- das Verlagerungsverfahren nach Artikel 63 MWSTG anwenden;
- die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG anwenden;
- ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sampuoir haben;
- mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus Leistungen an eine andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Person erzielen und diese gleichzeitig beherrschen oder von dieser beherrscht werden.

1.3.1 Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen

Steuerpflichtige Personen, die mit der PSS-Methode abrechnen, können nicht für die Versteuerung ausgenommener Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1 - 25, 27 und 29 MWSTG optieren.

1.3.2 Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern

Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind zum bewilligten PSS zu versteuern. Wurde das Betriebsmittel beziehungsweise das Anlagegut für mehrere Tätigkeiten eingesetzt, für die unterschiedliche PSS gelten, dann ist es zum höchsten PSS abzurechnen, der für diese Tätigkeiten gilt.

2 Beginn der Unterstellung unter die PSS-Methode

2.1 Neu steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtige Personen, die ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit PSS abrechnen wollen, haben dies der ESTV innert **60 Tagen** nach Zustellung der MWST-Nr. schriftlich mitzuteilen (Art. 98 Abs. 1 sowie Art. 100 i.V.m. Art. 78 Abs. 1 MWSTV).

Erfolgt diese Meldung nicht bereits mit Hilfe der Unterstellungserklärung (☞ Anhang IV.; Form. Nr. 0759), sendet die ESTV der steuerpflichtigen Person in der Folge ein solches Formular zum Ausfüllen und zur Unterschrift zu. Nach Eingang des Formulars legt die ESTV die anzuwendenden PSS fest und stellt der steuerpflichtigen Person die Unterstellungsklärung wieder zu.

Will die steuerpflichtige Person nicht ab Beginn der Steuerpflicht mit der PSS-Methode abrechnen oder erfolgte die schriftliche Mitteilung zu spät, muss sie mindestens **zehn ganze Jahre** nach der effektiven Methode abrechnen (Art. 98 Abs. 2 MWSTV). Nach Ablauf der Zehnjahresfrist ist ein Wechsel zur PSS-Methode jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich.

2.1.1 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende MWST wird mit der Anwendung der PSS-Methode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann **nicht** vorgenommen werden (Art. 100 i.V.m. Art. 78 Abs. 5 MWSTV).

2.1.2 Debitoren und Kreditoren

Auf Debitoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen und nachgewiesen sind, ist keine MWST abzurechnen.

Die MWST auf allfälligen bei Beginn der Steuerpflicht bereits bestehenden Kreditoren kann nicht geltend gemacht werden.

2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode

Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode ist grundsätzlich möglich:

- Frühestens nach **zehn ganzen Jahren**;
- immer nur auf Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den PSS der betreffenden Branche beziehungsweise Tätigkeit ändert. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können sich der PSS-Methode unterstellen.

Die schriftliche Meldung an die ESTV hat **spätestens 60 Tage** nach Beginn der Steuerperiode zu erfolgen, ab deren Beginn die steuerpflichtige Person mit der PSS-Methode abrechnen will (Art. 100 i.V.m. Art. 79 Abs. 1 MWSTV). Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

☞ In der MWST-Info Saldosteuersätze finden sich Informationen zu:

- Der Behandlung des Warenlagers, der Betriebsmittel und der Anlagegüter;
- der Behandlung der Debitoren und Kreditoren;
- den Auswirkungen eines gleichzeitigen Wechsels der Abrechnungsart (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt).

3 Beendigung der Unterstellung unter die PSS-Methode

3.1 Ende der Steuerpflicht

Stellt eine mit PSS abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein, so meldet sie sich bei der ESTV und lässt sich aus dem MWST-Register löschen. Eine solche Meldung ist auch durch steuerpflichtige Personen vorzunehmen, deren Umsatz aus steuerbaren Leistungen unter die Grenzen von Artikel 10 beziehungsweise Artikel 12 MWSTG fällt, und die von der Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 11 Absatz 1 MWSTG Gebrauch machen.

Die bis zur Löschung aus dem MWST-Register erzielten Umsätze (einschliesslich der noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten) sind mit den bewilligten PSS abzurechnen. Gleiches gilt für die Debitoren, falls nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird.

Korrekturen auf den Warenvorräten, Betriebsmitteln und Anlagegütern erfolgen grundsätzlich **keine**. Unter Umständen ist jedoch auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände die Steuer zum Normalsatz abzurechnen (☞ Art. 82 Abs. 2 MWSTV und MWST-Info Saldosteuersätze).

3.2 Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode

Ein Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ist frühestens möglich:

- **Nach drei Jahren;**
- immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode.

Steuerpflichtige Personen, die von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode** schriftlich melden, ab welcher sie nach der effektiven Methode abrechnen wollen. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

☞ In der MWST-Info Saldosteuersätze finden sich Informationen zu:

- Der Behandlung des Warenlagers, der Betriebsmittel und der Anlagegüter;
- der Behandlung der Debitoren und Kreditoren;
- den Auswirkungen eines gleichzeitigen Wechsels der Abrechnungsart (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt);
- den Folgen von Widerhandlungen.

4 Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven

Übernimmt ein steuerpflichtiges Unternehmen ein anderes steuerpflichtiges Unternehmen mit Aktiven und Passiven, gelten betreffend die Behandlung der Debitoren und Kreditoren die gleichen Regeln wie bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode resp. von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode (☞ MWST-Info Saldosteuersätze).

5 Abrechnung der Bezugsteuer

Wer Leistungen bezieht, die der Bezugsteuer nach den Artikeln 45 - 49 MWSTG unterliegen, hat diese **mindestens halbjährlich** in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 381 zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz - d.h. in aller Regel zum Normalsatz - zu deklarieren.

6 Zuteilung der PSS

Die Anzahl der anwendbaren PSS ist nicht beschränkt. Die steuerpflichtige Person hat jede ihrer Tätigkeiten zum jeweils gültigen PSS abzurechnen. Dabei spielt es keine Rolle, welchen Anteil am Umsatz die einzelne Tätigkeit hat.

Steuerpflichtige Personen, denen zwei verschiedene PSS bewilligt wurden, rechnen die entsprechenden Umsätze im Abrechnungsformular unter den Ziffern 321 und 331 ab.

Steuerpflichtige Personen, denen mehr als zwei verschiedene PSS bewilligt wurden, ermitteln durch Division der gesamten Steuer durch den gesamten Umsatz aus steuerbaren Leistungen ihren gewichteten **Durchschnitts-PSS.** Der Umsatz und die mit dem Durchschnitts-PSS berechnete Steuerschuld sind unter Ziffer 331 des Abrechnungsformulars zu deklarieren.

Beispiel: 400 Spital

Ertragsart	*PSS*	*Umsatz in CHF (inkl. MWST)*	*Steuer in CHF*
Blumenladen	*0.6 %*	*10'000*	*60*
Kiosk	*0.6 %*	*75'000*	*450*
Cafeteria	*5.2 %*	*100'000*	*5'200*
Personalkantine	*5.2 %*	*150'000*	*7'800*
Mahlzeitenlieferung [1]	*0.1 %*	*30'000*	*30*
Vermietung Parkplätze	*3.7 %*	*15'000*	*555*
Total	***3.71 %*** [2]	[3] *380'000*	[3] ***14'095***

[1] *Lieferung von Mahlzeiten an ein benachbartes Altersheim*
[2] *Durchschnitts-PSS (Total Steuer geteilt durch Total Umsatz), einzufügen unter Ziffer 331 des Abrechnungsformulars*
[3] *Einzufügen unter Ziffer 331 des Abrechnungsformulars*

Bei den PSS handelt es sich um Branchensätze, die sich als Durchschnittssätze am Regelfall einer Branche ausrichten. Betriebsindividuelle PSS sind nicht vorgesehen.

Wer eine Tätigkeit aufgibt oder eine neue aufnimmt, hat sich, sofern dies Auswirkungen auf die Höhe oder die Anzahl der bewilligten PSS hat, mit der ESTV in Verbindung zu setzen.

7 Weitergehende Informationen zur Abrechnung nach der PSS-Methode

	Fundort in der MWST-Info Saldosteuersätze	Anhang MWST-Info Pauschalsteuersätze
Eigenverbrauch	Ziffer 6	
Leistungen an eng verbundene Personen	Ziffer 7	
Leistungen an das Personal	Ziffer 8	
Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen	Ziffer 9	
Exporte und Leistungen im Ausland	Ziffer 10	Anhang V., Form. Nr. 1050-1
Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie	Ziffer 11	
Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Wiederverkauf von Gebrauchtgegenständen	Ziffer 12	Anhang VI., Form. Nr. 1055-1
Rechnungsstellung mit einem zu hohen Satz	Ziffer 13	
Buchführung	Ziffer 14	
Schadenfälle / Versicherungsleistungen	Ziffer 15	
Einfuhrsteuer / vorübergehende Ein- oder Ausfuhr	Ziffer 16	
Sonderregelung für Imbissbars / Imbiss-stände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe	Ziffer 17.4	

Anhang
I. Pauschalsteuersätze nach Tätigkeiten

Nachfolgend werden die Tätigkeiten mit den dazugehörenden PSS aufgelistet, die überwiegend bei der PSS-Methode zur Anwendung kommen.

Tätigkeiten, die in Anhang I. nicht aufgeführt sind, sind zu den bei der SSS-Methode geltenden Sätzen abzurechnen.

☞ Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten sowie Anhänge I. und II. der MWST-Info Saldosteuersätze

Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten weder in Anhang I. der vorliegenden MWST-Info noch in den Anhängen I. und II. der MWST-Info Saldosteuersätze aufgeführt sind und die mit PSS abrechnen möchten, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.

2,9 % Abfallbeseitigung
2,9 % Abwasserentsorgung
6,1 % Alarmaufschaltungen: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme
0,1 % Amtsblatt: Abonnemente und Einzelverkauf
3,7 % Amtsblatt: Inserate und Publikationen
3,7 % Basar: Verkauf von selbst hergestellten Gegenständen
2,1 % Basar: Verkauf von zugekauften Gegenständen
6,1 % Beglaubigungen
6,1 % Beurkundungen
0,6 % Bibliothek: Ausleihe von Büchern
3,7 % Bibliothek: Zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten
5,2 % Cafeterias
0,1 % Drucksachen- und Materialzentralen von Gemeinwesen
3,7 % Eintritte in Gewerbeausstellungen, Messen
3,7 % Ergotherapie: Verkauf von Produkten
2,1 % Exkursionen mit eigenen Fahrzeugen, einschliesslich Verpflegung
0,6 % Exkursionen ohne eigene Fahrzeuge
4,4 % Forstamt: alle Forstarbeiten, auch reine Akkordarbeiten
2,9 % Forstamt: Verkauf von Holz aus eigenem Wald, sofern zum Normalsatz steuerbar (Rundholz, Holzschnitzel zu Heizzwecken usw.)
0,6 % Forstamt: Verkauf von Holzschnitzeln aus eigenem Wald, sofern zum reduzierten Satz steuerbar (pflanzliches Abdeckmaterial, Streuematerial)
3,7 % Fotokopien, sofern keine Selbstbedienung
0,6 % Fotokopien: Selbstbedienung

0,1 %	Fremdleistungen, die steuerbelastet bezogen und ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden
6,7 %	Führungen, namentlich in Museen und Städten
6,7 %	Fundgegenstände: Erlös aus Versteigerung / Verkauf
5,2 %	Garderoben
4,4 %	Grabunterhalt
6,7 %	Haushalthilfe
6,7 %	Hauswirtschaftsleistungen durch Altersheime usw.
2,9 %	Holzschnitzel, die zum Normalsatz steuerbar sind (Holzschnitzel zu Heizzwecken): Handel
0,6 %	Holzschnitzel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind (pflanzliches Abdeckmaterial, Streuematerial): Handel
5,2 %	Instrumentensterilisation
5,2 %	Internate: Verpflegungsanteil
5,2 %	Internet: Benützung von Computern und Internet
5,2 %	Kantinen
6,7 %	Kieswerk: Verpachtung, sofern die Pacht nach der Abbaumenge bemessen wird und kein Eintrag im Grundbuch vorhanden ist
0,1 %	Kompost: Herstellung
3,7 %	Krematorien
0,1 %	Lehrmittel: Verkauf
0,1 %	Mahlzeitenlieferung
0,6 %	Medikamente: Handel
5,2 %	Mensas
6,7 %	Papiersammlung durch Schulen, Vereine usw.
5,2 %	Plakatwände: Nutzungsrecht
6,1 %	Polizei: Schwerverkehrsbegleitungen, Signalisationsarbeiten, Einsätze bei Grossanlässen usw.
2,9 %	Sanitätsmaterial: Vermietung von Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen usw.
2,9 %	Schliessfächer: Vermietung
0,6 %	Telefonautomaten: Einnahmen
5,2 %	Tiere: Verkauf durch Zoos und Tierparks, sofern zum Normalsatz steuerbar
4,4 %	Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs
5,2 %	Verpackungsarbeiten in Anstalten, Behindertenwerkstätten usw.
5,2 %	Versandarbeiten in Anstalten, Behindertenwerkstätten usw.
0,1 %	Wasserversorgung
5,2 %	WC-Anlagen: Benutzungsgebühr
0,6 %	Weihnachtsbäume: Handel sowie Verkauf aus eigenem Wald
5,2 %	Werbeeinnahmen
4,4 %	Werkhof
3,7 %	Wohnungsräumungen einschliesslich Entsorgung

II. Muster des Abrechnungsformulars

Abrechnungsperiode:
Einreichedatum und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugszins ab):
MWST-Nr:
Ref-Nr:

B

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200	[redacted]	
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)	220		
Leistungen im Ausland	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +		
Entgeltsminderungen	235 +		Total Ziff. 220 bis 280
Diverses	280 +	=	− 289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		=

II. STEUERBERECHNUNG

		Leistungen CHF ab 01.01.2011		Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011		Leistungen CHF bis 31.12.2010		Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010	
1. Satz	321		+		320		+		
2. Satz	331		+		330		+		
		[redacted]	+	[redacted]		[redacted]	+	[redacted]	
Bezugsteuer	381		+		380		+		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)							=		399

		Steuer CHF / Rp.	
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050	470		
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055	471 +		
	+	[redacted]	
	−	[redacted]	Total Ziff. 470 bis 471
	−	[redacted] =	− 479
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500		=
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510 =		

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)		
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)	910	

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:

Datum	Buchhaltungsstelle	Telefon	Rechtsverbindliche Unterschrift

SPECIMEN

III. Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

1 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird (Art. 34 - 35 MWSTG).

Die Steuerperiode teilt sich bei Abrechnung nach der PSS-Methode in vier Abrechnungsperioden auf. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.

1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Reichen Sie nur das Originalformular ein, denn dieses ist mit einem Barcode versehen, welcher die korrekte Erfassung durch die ESTV wesentlich vereinfacht.
- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Überprüfen Sie die MWST-Abrechnung auf allfällige Rechen- und Schreibfehler.
- Reichen Sie nur Beilagen ein, die auf dem MWST-Abrechnungsformular genannt sind oder von der ESTV direkt verlangt werden.
- Vergessen Sie nicht, das MWST-Abrechnungsformular mit Ort und Datum, Telefonnummer der für die MWST-Abrechnung zuständigen Person sowie der rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Oberhalb des Einzahlungsscheins befindet sich die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin beziehungsweise des zuständigen Sachbearbeiters. Diese stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung oder senden Ihnen bei Verlust des Originalformulars auf Verlangen ein neues Formular mit Barcode zu. Im schriftlichen Verkehr mit der ESTV ist die Angabe der MWST-Nr. und Referenznummer (Ref.-Nr.) wichtig. Diese sind im Kopf des MWST-Abrechnungsformulars aufgedruckt.

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil (I. Umsatz) werden das vereinbarte oder das vereinnahmte Entgelt und die Abzüge eingetragen.
- Im zweiten Teil (II. Steuerberechnung) wird die geschuldete Umsatzsteuer aufgeteilt nach PSS ermittelt, und es ist eine allfällige Bezugsteuer zu deklarieren. Es resultiert die Steuerforderung, d.h. die Steuerschuld oder - in Einzelfällen - das Steuerguthaben.
- Im dritten Teil (III. Andere Mittelflüsse) sind die Nicht-Entgelte einzutragen.

1.2 Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39 MWSTG), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland

- Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten: Deklaration sämtlicher in Rechnung gestellter Entgelte und der Zahlungseingänge ohne Rechnungsstellung, alles jeweils einschliesslich MWST;
- bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten: Deklaration sämtlicher in der Abrechnungsperiode vereinnahmter Entgelte einschliesslich MWST;
- Entgelte aus Veräusserungen mit Meldeverfahren und aus optierten Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26 und 28 MWSTG sind ebenfalls hier einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind hingegen die Nichtentgelte (☞ Ziffern 900 und 910).

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23 MWSTG), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 MWSTG)

Bei Abrechnung mit der PSS-Methode ist es **zulässig**, die nachfolgenden Umsätze unter dieser Ziffer aufzuführen. Mit diesem Vorgehen wird allerdings auf eine Abgeltung der Vorsteuer mit dem Formular Nr. 1050-1 verzichtet. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 470 des Abrechnungsformulars ist in diesem Falle nicht möglich:

- Entgelte für Exporte von Gegenständen und für Lieferungen von Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen;
- Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen an diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen wie

diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen (Art. 143 - 150 MWSTV), sofern der Ort der Leistung im Inland liegt und keine Beförderungsleistung über die Grenze vorliegt. Voraussetzung ist ausserdem, dass die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen.

Unter dieser Ziffer **müssen** sodann die Lieferungen im Rahmen von Reihengeschäften gemäss Artikel 23 Absatz 3 MWSTG deklariert werden, sofern der Bezug der Gegenstände steuerfrei erfolgte.

All diese Entgelte müssen unter Ziffer 200 deklariert werden. Unterlagen zum Nachweis der steuerfreien Leistung sind nur auf ausdrückliches Verlangen der ESTV einzureichen.

Ziffer 221: Leistungen im Ausland

Unter dieser Ziffer sind sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen aufzuführen, bei denen der Ort der Leistung im Ausland liegt. Das sind beispielsweise Ausland-Ausland-Lieferungen sowie Dienstleistungen nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG, deren Empfänger ihren Sitz im Ausland haben.

Des Weiteren sind hier alle Beförderungsleistungen von Personen und Gegenständen über die Grenze aufzuführen, auch wenn sie gegenüber institutionellen Begünstigten oder begünstigten Personen gemäss Artikel 143 MWSTV erbracht werden.

Diese Entgelte müssen unter Ziffer 200 deklariert werden. In Ziffer 221 kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht werden kann. Unterlagen zum Nachweis sind nur auf ausdrückliches Verlangen der ESTV einzureichen.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG, bitte zusätzlich Form. Nr. 764 einreichen)

Die Anwendung des Meldeverfahrens ist obligatorisch bei Umstrukturierungen nach den Artikeln 19 und 61 DBG oder bei anderen Übertragungen eines Gesamt- oder Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung oder eines anderen im FusG vorgesehenen Rechtsgeschäfts, wenn

- die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer den Betrag von 10'000 Franken übersteigt; oder
- die Veräusserung an eine eng verbundene Person erfolgt.

Die unter dieser Ziffer abgezogenen Entgelte sind auch unter Ziffer 200 zu deklarieren. Das Formular Nr. 764 ist der ESTV spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung zuzustellen.

☞ Weitere Einzelheiten finden Sie in der MWST-Info Meldeverfahren.

Ziffer 230: Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21 MWSTG), für die nicht nach Art. 22 MWSTG optiert wird

Unter dieser Ziffer können nur die Entgelte aus Leistungen abgezogen werden, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind und für die nicht nach Artikel 22 MWSTG optiert wurde. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert worden sind.

Bei Anwendung der PSS-Methode ist eine Option nach Artikel 22 MWSTG nur für die in Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26 und 28 MWSTG aufgeführten Leistungen möglich (Art. 97 Abs. 3 MWSTV).

Ziffer 235: Entgeltsminderungen

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten können Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste auf Umsätzen aus steuerbaren Leistungen hier in Abzug gebracht werden. Gewährte Umsatzboni und andere nachträgliche Rabattvergütungen können ungeachtet der Abrechnungsart abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Umsätze in dieser oder einer früheren MWST-Abrechnung unter Ziffer 200 deklariert wurden.

Ziffer 280: Diverses

Hier können alle abzugsberechtigten Beträge aufgeführt werden, die nicht den Ziffern 220 - 235 zugeteilt werden können. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert wurden. Es betrifft dies insbesondere die Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold oder auch Durchlaufposten (z.B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe).

Ziffer 289: Total Abzüge

Hier ist das Total der Ziffern 220, 221, 225, 230, 235, 280 einzutragen.

1.3 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Ziffer 320: Leistungen bis 31.12.2010 (1. Satz)
Ziffer 321: Leistungen ab 01.01.2011 (1. Satz)
Ziffer 330: Leistungen bis 31.12.2010 (2. Satz)
Ziffer 331: Leistungen ab 01.01.2011 (2. Satz)

Hier wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 gesamthaft deklariert wurde. Dazu ist das Entgelt - sofern die ESTV mehrere PSS bewilligt hat - auf die PSS aufzuteilen. Dies gilt auch für Umsätze, bei denen das Standard-Verfahren für die Steueranrechnung bei Exporten oder das Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer (☞ MWST-Info Saldosteuersätze) angewandt wird.

Infolge der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der IV per 1. Januar 2011 ist es notwendig, Leistungen, die vor diesem Datum erbracht werden, und Leistungen, die ab diesem Datum erbracht werden, in der MWST-Abrechnung getrennt zu erfassen. Leistungen oder Teile von Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2010 erbracht werden, sind unter den Ziffern 320 resp. 330 zu deklarieren. Leistungen oder Teile von Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind unter den Ziffern 321 resp. 331 zu deklarieren.

Die Entgelte einschliesslich MWST sind mit den bewilligten PSS zu multiplizieren.

Steuerpflichtigen Personen, denen mehr als zwei verschiedene PSS bewilligt wurden, ermitteln ihren gewichteten Durchschnitts-PSS gemäss Beispiel in Ziffer 6 und deklarieren die dabei berechneten Werte unter Ziffern 330 resp. 331. Das Berechnungsblatt ist der ESTV nur auf ausdrückliches Verlangen einzureichen.

Ziffern 380 und 381: Bezugsteuer

Unter diesen Ziffern sind die der Bezugsteuer nach den Artikeln 45 - 49 MWSTG unterliegenden Leistungsbezüge zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu deklarieren.

Infolge der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der IV per 1. Januar 2011 ist es notwendig, Bezüge von Leistungen, die vor diesem Datum getätigt werden, und Bezüge, die ab diesem Datum getätigt werden, in der MWST-Abrechnung getrennt zu erfassen. Die Bezüge bis zum 31. Dezember 2010 werden unter der Ziffer 380 deklariert, die Bezüge ab dem 1. Januar 2011 unter der Ziffer 381.

☞ Weitere Einzelheiten finden Sie in der MWST-Info Bezugsteuer.

Ziffer 470: Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050-1

Unter dieser Ziffer kann die mit dem Formular Nr. 1050-1 berechnete MWST abgezogen werden. Eine solche Steueranrechung ist möglich auf:

- Gegenständen, die ausgeführt werden;
- Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen;
- Leistungen an Begünstigte nach Artikel 143 MWSTV, bei denen der Ort der Leistung im Inland liegt, nicht jedoch bei Beförderungen über die Grenze.

Voraussetzung ist, dass diese Umsätze nicht bereits unter Ziffer 220 in Abzug gebracht worden sind. Das Formular Nr. 1050-1 ist auf der Homepage der ESTV abrufbar oder kann direkt bei der ESTV bezogen werden.

Ziffer 471: Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055-1

Wird das Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer (☞ MWST-Info Saldosteuersätze) angewandt, kann der mit Hilfe des Formulars Nr. 1055-1 berechnete Betrag unter dieser Ziffer in Abzug gebracht werden.

Ziffer 479: Total Abzüge

Unter Ziffer 479 ist das Total der Ziffern 470 und 471 einzutragen.

Ziffer 500: An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag

Die sich hier ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode mit dem der MWST-Abrechnung beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 60 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung. In diesen Fällen sind der ESTV die für die Auszahlung notwendigen Angaben schriftlich mitzuteilen.

1.4 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse)

Ziffer 900: Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG)

Diese Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw.

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer zu deklarieren sind, sind unter Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d - l MWSTG aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

2 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten (Art. 39 Abs. 1 MWSTG) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung gestellt hat.
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten (Art. 39 Abs. 2 MWSTG) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine Debitorenbuchhaltung geführt wird.
  Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.
- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden (Art. 39 Abs. 3 MWSTG).

3 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der Abrechnung?

- Die steuerpflichtige Person hat das Originalformular innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen (Art. 71 Abs. 1 MWSTG). Fehlt dieses, stellt die ESTV auf Verlangen einen Ersatz für das Originalformular zu.
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an (Art. 71 Abs. 2 MWSTG).

4 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen (Art. 86 Abs. 1 MWSTG).

Der MWST-Abrechnung beigelegt ist ein Einzahlungsschein mit Referenznummer. Bitte verwenden Sie wenn immer möglich diesen Einzahlungsschein, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist. Sollte dieser nicht mehr vorhanden sein, können Sie jederzeit einen Ersatzeinzahlungsschein bestellen oder alternativ die folgenden Zahlstellen nutzen:

Mehrwertsteuer
PC 30-37-5
IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5
BIC POFICHBEXXX

Nationalbank Bern
IBAN CH48 0011 0001 5305 0063 6
BIC SNBZCHZZ30A

Unter Mitteilungen bitte MWST-Nr. und Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode, Einschätzungsmitteilung usw.) angeben.

5 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser in der Regel innert 60 Tagen ausbezahlt (Art. 88 MWSTG).

6 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die Steuerabrechnungen mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV mittels Berichtigungsabrechnung zu melden (Art. 72 MWSTG). Diese Berichtigungsabrechnung ist über Internet (www.estv.admin.ch) abrufbar. Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Geht innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der vorstehend erwähnten Abrechnungsperiode keine Berichtigungsabrechnung ein, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

☞ Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können Sie der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung entnehmen.

IV. Muster der Unterstellungserklärung (Form. Nr. 0759)

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Ihre Anschrift bitte in Blockschrift ausfüllen

MWST-Nr. _____

Ref.-Nr. _____

Pauschalsteuersätze

für das Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen

Unterstellungserklärung

Die unterzeichnende steuerpflichtige Person übt folgende steuerbare Tätigkeiten aus:

Tätigkeiten / Ertragsarten	**Pauschalsteuersatz**

Jede Ertragsart ist in der Buchhaltung separat auszuweisen.

Die steuerpflichtige Person verpflichtet sich, die in Artikel 37 Absatz 5 MWSTG, Artikel 97 - 100 MWSTV und in der MWST-Info Pauschalsteuersätze aufgestellten Bedingungen zu befolgen. Sie nimmt insbesondere Kenntnis davon, dass

- **frühestens nach 3 Steuerperioden** zur effektiven Abrechnungsmethode gewechselt werden kann;
- nicht für die Versteuerung der ausgenommenen Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1 - 25, 27 und 29 MWSTG optiert werden kann;
- die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG nicht gewählt werden kann.

Die unterzeichnende steuerpflichtige Person unterstellt sich dieser Regelung mit Wirkung ab: _____

Datum: Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

Einreichungsfristen:

- Neu steuerpflichtige Personen: spätestens **60 Tage** nach Zustellung der MWST-Nummer
- Bei Wechsel von der effektiven Methode: spätestens **60 Tage** nach Beginn der Steuerperiode

Bewilligung

Die Anwendung der oben aufgeführten Pauschalsteuersätze wird

- ❑ bewilligt
- ❑ teilweise bewilligt *
- ❑ nicht bewilligt *

** Begründung siehe Beilage*

Bern,

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

ESTV / MWST 1 / 1

D MWST Nr. 0759 01 / 01.10

Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern

SPECIMEN

V. Muster des Beiblattes Export zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1050-1)

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Beiblatt Export zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung

MWST-Nr. ..... **Ref.-Nr** ..... **Abrechnungsperiode** .....

Anrechnung der deklarierten MWST auf
- Exportlieferungen von Gegenständen (☞ Ziff. 10 der MWST-Info Saldosteuersätze);
- im Inland erbrachten Leistungen an nach Artikel 143 MWSTV begünstigte Institutionen und Personen, sofern das amtliche Formular verwendet wird.

Wir bestätigen, dass
- wir die unten aufgeführten Umsätze in der entsprechenden MWST-Abrechnung unter Ziffer 321 resp. 331 zum massgebenden bewilligten Pauschalsteuersatz deklariert haben,
- wir die Nachweise und Belege **auf Verlangen** jederzeit vorlegen können,
- wir bei Rechnungen in fremder Währung nach Artikel 45 MWSTV vorgegangen sind.

Bitte beachten: Lieferungen im Ausland (z.B. Paris-Berlin) als im Ausland ausgeführt geltende Dienstleistungen (Ort der Dienstleistung liegt im Ausland) sowie grenzüberschreitende Beförderungsleistungen sind in der Abrechnung unter Ziffer 200 zu deklarieren und unter Ziffer 221 abzuziehen. Solche Umsätze dürfen somit **nicht** in diesem Formular aufgeführt werden.

Kundenrechnungen Nr.	Datum	Art der Gegenstände oder Dienstleistungen	Entgelte in CHF 2,5% [1]	3,8% [1) 2)]	8,0% [1)]	Steuerbetrag
		Total (unter Ziffer 470 der Abrechnung in Abzug zu bringen)			CHF	

[1)] Die Steuer ist brutto zu berechnen (Multiplikatoren: 2.5% = 2.4390% / 3.8% = 3.6609% / 8.0% = 7.4074%)
[2)] Eine Steuerannrechnung ist nur für diejenigen Beherbergungsleistungen möglich, welche an nach Artikel 143 MWSTV begünstigte Institutionen und Personen erbracht werden

Ort und Datum _____ Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

Kürzungen der MWST infolge Minderung des Rechnungsbetrages (zum Beispiel durch nachträgliche Rabatte, Skonti und Storni) sind wie folgt zu berücksichtigen:
a) Ist die betreffende Rechnung in dieser Aufstellung aufgeführt, so sind die gekürzten Beträge einzutragen;
b) war die betreffende Rechnung in einem früheren Anrechnungsantrag enthalten, so ist der entsprechende Abzug - unter Angabe der zugrunde liegenden Rechnung - am Schluss der Aufstellung vorzunehmen.

Schwarztorstrasse 50, CH-3000 Bern http://www.estv.admin.ch D_MWST Nr. 1050_01-1 /01.11

VI. Muster des Beiblattes zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1055-1)

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Beiblatt Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung

MWST-Nr. ..... **Ref.-Nr.** ..... **Abrechnungsperiode** .....

Anrechnung der fiktiven Vorsteuer

Umsatz in Franken (1)	Bewilligte Pauschalsteuersätze: Abrechnung Ziffer 321 (2a)	Bewilligte Pauschalsteuersätze: Abrechnung Ziffer 331 (2b)	Marge in Franken (3)	Pauschalsteuersatz auf Marge 6,7% (4)	Differenz (Gutschrift) (2a/2b) ./. (4)
Total (auf Ziffer 471 des Abrechnungsformulars zu übertragen)					

- Sie können für jeden Verkauf eines Gebrauchtgegenstandes (gilt nicht für Automobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen und auch nicht in all jenen Fällen, in denen nach Art. 28 Abs. 3 MWSTG i.V.m. Art. 63 Abs. 3 MWSTV der fiktive Vorsteuerabzug bei effektiver Abrechnungsmethode ausgeschlossen ist), den Sie zu diesem Zweck bezogen haben, entscheiden, ob Sie den Umsatz mit dem bewilligten Pauschalsteuersatz oder aber die Marge mit dem Pauschalsteuersatz von 6,7% abrechnen wollen. Alle Gegenstände, bei deren Wiederverkauf Sie die fiktive Vorsteuer anrechnen lassen wollen, müssen Sie in einer Liste einzeln aufführen (⇒ Ziffer 12.2 der MWST-Info Saldosteuersätze).
- Sie müssen den Verkaufserlös vollumfänglich unter Ziffer 200 des Abrechnungsformulars aufführen und unter Ziffer 321 resp. 331 mit dem bewilligten Pauschalsteuersatz versteuern. Ausserdem müssen Sie das vorliegende Formular vollständig ausfüllen und rechtsverbindlich unterzeichnen (⇒ Ziffer 12.2 der MWST-Info Saldosteuersätze). Das Total aus diesem Formular ist sodann auf Ziffer 471 des Abrechnungsformulars zu übertragen.
- Das Formular ist auch anwendbar bei Gegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben und ausschliesslich im Inland verkauft werden. Für das Vorgehen in diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Eidg. Steuerverwaltung.

Ort und Datum _____ Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

Specimen

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;

- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
  www.estv.admin.ch (Webcode: d_03361_de)

- In Papierform beim:
  Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
  Vertrieb Publikationen
  Drucksachen Mehrwertsteuer
  3003 Bern

  www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.13 D